

Anspruch aus Kaufvertrag

B könnte gegen Y einen Anspruch auf Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Uhr aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Das setzt voraus, dass zwischen B und Y ein Kaufvertrag geschlossen wurde. Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande, Angebot und Annahme (vgl. § 151 S. 1 BGB).

1. Angebot des Y

Ein Angebot des Y an den B zum Kauf der Uhr liegt nach dem Sachverhalt vor.

2. Wirksame (fristgemäße) Annahme des B

Das Angebot des Y hat B auch angenommen. Diese Annahme müsste aber auch rechtzeitig erfolgt sein, hier also bis zum 28.02. (§ 148 BGB). Es handelt sich um eine verkörperte Willenserklärung unter Abwesenden, sie wird erst mit Zugang wirksam (§ 130 Abs. 1 BGB). Fraglich ist, wann die Annahme des B zugegangen ist.

a) Abgabe

B hat seine Willenserklärung abgegeben.

Unter Abgabe versteht man die willentliche Entäußerung einer Willenserklärung in den Rechtsverkehr.

b) Zugang

Daneben müsste die Willenserklärung auch zugegangen sein. Eine Willenserklärung ist zugegangen, wenn sie in den Machtbereich des Empfängers (Briefkasten, Postfach, Wohnung)

gelangt ist und von diesem nach der Verkehrsauffassung die Kenntnisnahme erwartet werden konnte.

Die Definition von Zugang setzt sich also aus zwei Elementen zusammen:

- **Gelangen in Machtbereich** und
- **Möglichkeit der Kenntnisnahme.**

Dabei verlangt die zweite Voraussetzung eine wertende Betrachtung anhand der Verkehrssitte.

aa) Im Machtbereich des Y

Fraglich ist, ob die Willenserklärung mit der Übergabe des Briefes an S im Machtbereich des Y gelangt ist. Vorliegend besteht die Besonderheit einer Einschaltung einer Botin¹. Dabei wäre die Willenserklärung nur dann im Machtbereich des Y, wenn die S Empfangsbotin des Y wäre. S ist hier aber Erklärungsbotin, denn sie ist Angestellte des B. Es kann sich auch nichts dadurch ändern, dass S Angehörige des Y ist, denn sie wurde nicht innerhalb der Wohnung des Y angetroffen. Ein Antreffen außerhalb der Wohnung führt höchstens beim Ehegatten dazu, dass dieser als Empfangsbote angesehen werden kann.

Damit ist die Willenserklärung noch nicht mit Übergabe des Briefes an die S in den Machtbereich des Y gelangt, sondern erst, als die S den Brief dem Y vorlegt, also am nächsten Morgen.

bb) Möglichkeit der Kenntnisnahme

Daneben ist auch fraglich, ob mit Kenntnisnahme am 28.02. zu rechnen war, weil B den Brief erst im Laufe des 28.02. der S übergeben hat. Die Entscheidung kann aber dahingestellt bleiben, da die Willenserklärung schon nicht am 28.02. in den Machtbereich des Y gelangt ist.

¹ keine Stellvertreterin gemäß §§ 164 ff. BGB, da bloß fremde WE übermittelt wird.

c) Fiktion des Zugangs

Denkbar wäre es aber, einen Zugang gemäß § 149 BGB zu fingieren. Das setzt voraus, dass die Willenserklärung bei regelmäßiger Beförderung erkennbar rechtzeitig zugegangen sein würde. Es fehlt hier jedoch schon am Kriterium der Erkennbarkeit, da sich aus dem Sachverhalt nicht ergibt, dass B den Y am 28.02. darüber informiert hat, dass er der S einen Brief mitgegeben hat.

3. Zwischenergebnis

Die Annahme des B ist dem Y somit nicht rechtzeitig zugegangen und gilt nach § 150 Abs. 1 BGB als neues Angebot. Dieses hat Y aber nicht angenommen.

II. Gesamtergebnis

Ein Anspruch des B gegen Y aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB ist folglich nicht entstanden.

Nacharbeit

- **Zur Abgabe und Zugang von Willenserklärungen:** MEDICUS, BGB AT, Rn. 257ff.; BROX, Rn. 141ff.
- **Zugang bei Einschaltung von Hilfspersonen:** JOUSSEN, Jura 2003, 577ff.
- **Zur Abgrenzung von Stellvertretung und Bote:** MEDICUS, BGB AT, Rn. 885ff.; Brox, Rn. 472